

# **Satzung zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Horneburg (Gleichberechtigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5a, 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 4. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Regelungen dieser Satzung dienen der Verwirklichung des in Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz verankerten Anspruches auf Gleichberechtigung.

## **§ 2**

### **Frauenbeauftragte**

Zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Gebotes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beschäftigt die Samtgemeinde Horneburg eine Frauenbeauftragte.

Für die Berufung und Abberufung gilt § 5a Absatz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird nebenamtlich mit 15 Stunden wöchentlich beschäftigt. Die Übertragung anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen ist bei einer hauptberuflichen Beschäftigung durch die Samtgemeinde möglich, soweit dies den Auftrag der Frauenbeauftragten nicht beeinträchtigt. Eine haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung als Frauenbeauftragte von Nachbar-(samt-)gemeinden der Samtgemeinde Horneburg ist unbedenklich.

Die Frauenbeauftragte ist unmittelbar der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Horneburg unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Die Frauenbeauftragte bewirtschaftet im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben einen eigenen Etat. Die Höhe ergibt sich aus den für diesen Aufgabenbereich zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Frauenbeauftragten**

Die Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 an Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Im Rahmen dieser Zielsetzung kann die Frauenbeauftragte Vorhaben und Maßnahmen anregen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten**

Der Frauenbeauftragten sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Rates und seiner Ausschüsse der Samtgemeinde Horneburg rechtzeitig bekanntzugeben.

Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der Fachausschüsse der Samtgemeinde Horneburg teilnehmen.

Die Frauenbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung eines Rates, Samtgemeinde- oder Fachausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates der Samtgemeinde durch den Samtgemeindeausschuß, so hat die

Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 3 ist auf Beschlüßvorschläge für den Samtgemeindeausschuß und die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden.

Die Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Samtgemeinde verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Die Frauenbeauftragte hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) eingehalten und tatsächlich umgesetzt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Horneburg, 04. Juni 1997

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektorin

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 24 vom 26.06.1997, Seite 217

---

Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 28 vom 14.07.2005 (geändert § 2 Satz 3)

---